

Zweckvereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Schaumburg und Nienburg/Weser durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 wird zwischen dem Landkreis Nienburg/Weser und dem Landkreis Schaumburg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Prüfung auf den Landkreis Nienburg/Weser geschlossen:

Präambel

Die Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg haben festgestellt, dass die Zusammenlegung der Rechnungsprüfungsämter und der Rettungs- und Feuerwehrleitstellen für beide Seiten erhebliche qualitative und wirtschaftliche Vorteile bringt. Die Vertragspartner vereinbaren daher die Intensivierung ihrer interkommunalen Zusammenarbeit durch die Errichtung eines für beide Landkreise zuständigen Rechnungsprüfungsamtes sowie die Errichtung einer gemeinsamen Rettungs- und Feuerwehrleitstelle.

Die Zusammenlegung der Rechnungsprüfungsämter erfolgt auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG, § 122 NGO überträgt der Landkreis Schaumburg die Aufgabe der Rechnungsprüfung nach § 119 Abs. 1 und Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und darüber hinaus die zusätzlich vom Kreistag übertragenen Aufgaben gemäß § 119 Abs. 3 NGO auf den Landkreis Nienburg/Weser zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung.
- (2) Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach gemeinsam festgelegten Prüfungsgrundsätzen gemäß Anlage 1.

§ 2 Kooperation

Die Vertragsparteien vereinbaren die Bildung eines Kooperationsgremiums „Rechnungsprüfung“. Dem Gremium gehören jeweils 2 Vertreter/innen der beteiligten Körperschaften, bestehend aus der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten und einem Mitglied des Kreistages an. Vertretung ist möglich. Das Gremium tagt auf Wunsch eines Vertragspartners, ansonsten einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Landkreis Nienburg/Weser. Das Gremium dient dem Zweck des regelmäßigen Austausches über die Zusammenarbeit, bietet Gelegenheit für Anregungen und Kritik und berät über ggf. notwendige Änderungen der Zweckvereinbarung. Das Gremium stellt auf Vortrag der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes Änderungsbedarf hinsichtlich des Aufgabenumfanges im Sinne des § 1 fest und veranlasst einvernehmlich daraus resultierende Veränderungen für die Soll-Stellenzahl und die Kostenregelung.

Sollte eine einvernehmliche Klärung von Fragen aus der Durchführung dieses Vertrages oder ergänzender Regelungen nicht möglich sein, werden sich die Vertragsparteien auf einen unabhängigen Schlichter, beispielsweise einen beim zuständigen Verwaltungsgericht eingeschriebenen Mediator, einigen.

§ 3 Sitz

- (1) Sitz des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes ist die Kreisverwaltung Nienburg.
- (2) Beim Landkreis Schaumburg verbleibt ein Nebenstandort¹ des Rechnungsprüfungsamtes. Hierfür stellt der Landkreis Schaumburg Räumlichkeiten und Sachmittel in erforderlichem Umfang bereit.

§ 4 Personal

- (1) Zwischen den Vertragspartnern wird als Stellenvolumen vereinbart:

14 Stellen plus eine Stelle, die (ggf.) im Zusammenhang mit den neuen Aufgaben zur doppischen Haushaltsführung vorübergehend zu besetzen ist.

Die Prüfer des RPA des Landkreises Schaumburg bzw. die entsprechenden Stellen werden in das gemeinsame RPA aufgenommen.

Dazu ist ein gesonderter Personalgestellungsvertrag abzuschließen, in dem Einzelheiten geregelt werden.

Gibt ein Partner über das vereinbarte (anteilige) Stellenvolumen hinaus Personal in die gemeinsame Rechnungsprüfungseinheit (Überhangpersonal), so sind ihm die dadurch entstehenden Kosten direkt zuzuordnen.

¹ Die Funktionsfähigkeit dieses Nebenstandortes ist zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf zügige Prüfungen von Vergaben nach VOB/VOL.

- (2) Freie Stellen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes werden in beiden Kreisverwaltungen durch den Landkreis Nienburg/Weser ausgeschrieben. Die Zuständigkeit für die Personalauswahl liegt beim Landkreis Nienburg/Weser.

Hinsichtlich der Besetzung der Leitung erfolgt eine Abstimmung zwischen den Landkreisen Nienburg/Weser und Schaumburg in dem Kooperationsgremium nach § 2. Hier ist Einvernehmen zu erzielen. Anstellungskörperschaft und Dienstsitz wird in jedem Fall der Landkreis Nienburg/ Weser.

§ 5 Organisationsstruktur

- (1) Träger des Rechnungsprüfungsamtes ist der Landkreis Nienburg/Weser.
- (2) Das Prüfungsamt wird zentral geleitet.
Die Führung obliegt dem mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Landkreis Nienburg/Weser, die Leitung ist Ansprechpartner der Hauptverwaltungsbeamten/innen und der politischen Entscheidungsträger. Sie hat zudem die Leitungsfunktion über die örtlichen Prüfteams.

Sie ist verantwortlich für die Gestaltung sachlich und wirtschaftlich angemessener Organisationsstrukturen und Abläufe.

- (3) Leitungsaufgaben sind insbesondere:

- Administrative Aufgaben
- Erarbeitung neuer und einheitlicher Prüfungsstandards
- Festlegung der Prüfungsplanung und der Prüfungsziele
- Festlegung der Prüfmethoden
- Zielerreichungskontrolle
- Unterzeichnung der Prüfungsberichte

- (4) Bei der Prüfungsplanung ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass die bisher eingesetzten Prüfer/innen in ihren bisherigen Prüforten bzw. Prüfbereichen eingesetzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für künftig einzusetzende Prüfer/innen sowie für die Prüfer, die 2009 beim Landkreis Nienburg/Weser für die Bereiche „Personal“ und „Sozialleistungen“ neu eingesetzt wurden. Aus dienstlichen Gründen ist bei Einzelfallprüfungen insbesondere zum Jahresabschluss sowie für Vertretungsfälle der technischen Prüfung, ein übergreifender Einsatz der Prüfer/innen möglich.
- (5) Der bisherige technische Prüfer des Landkreises Schaumburg nimmt auch künftig mit einem Anteil von 0,25 % Prüftätigkeiten für die Stadt Rinteln wahr, die Kosten werden von der Stadt Rinteln getragen.

§ 6 Kosten

- (1) Das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt wird als Kosten rechnende Einrichtung geführt.
- (2) Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben (einschließlich Raumkosten für den Nebenstandort beim Landkreis Schaumburg) werden vollständig beim Träger zusammengeführt und bei der Kostenrechnung mit berücksichtigt. Der Kostenausgleich erfolgt nach folgenden Maßstäben:
 - (a) Die beim Träger entstandenen Kosten werden über Gebühren und Verrechnungssätze nach tatsächlichem Prüfungsaufwand abgerechnet. Die geltenden Gebühren und Verrechnungssätze werden harmonisiert.
 - (b) Die für die Stadt Rinteln zu erbringenden Leistungen für die Durchführung der technischen Prüfung werden lt. Vertrag nach Stunden (Stundensatz nach KGSt) abgerechnet.
 - (c) Kosten, die nicht im Einzelnen zuzuordnen sind, oder deren Abrechnung gem. (a) einen unverhältnismäßigen Aufwand bedingen, werden hälftig auf die Zweckvereinbarungspartner umgelegt.
 - (d) Der Landkreis Nienburg/Weser erhält jeweils zum 01.07. eines Jahres einen Abschlagsbetrag vom Landkreis Schaumburg, der sich an der voraussichtlichen Höhe des nicht anderweitig gedeckten Finanzierungsanteils gem. (c) orientiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt durch den Landkreis Nienburg/Weser jeweils nach Jahresablauf, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 7 Erweiterung des Kreises der Kooperationspartner

- (1) Den Städten Nienburg und Rinteln wird die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit Partner dieser Zweckvereinbarung zu werden. Die Beitrittsabsicht ist dem Landkreis Nienburg/Weser ein halbes Jahr vor dem angestrebten Beitrittstermin schriftlich anzuzeigen.
- (2) Andere Kooperationspartner können ebenfalls aufgenommen werden. Der Antrag ist mindestens ein halbes Jahr vor dem gewünschten Beitrittsdatum beim Landkreis Nienburg/Weser einzureichen. Dieser veranlasst ein Votum des Kooperationsgremiums und die notwendigen Entscheidungen der bisherigen Zweckvereinbarungspartner zur Anpassung der Zweckvereinbarung.
- (3) Die Änderung der Zweckvereinbarung umfasst die Aufnahme des Namens der beitretenden Kommune in den Text der Zweckvereinbarung, die rechnerische Anpassung der Kostengrundlagen in § 6 der Zweckvereinbarung und die sich aus dem Beitritt ergebenden notwendigen Anpassungen der Anlage zu dieser Zweckvereinbarung.
- (4) Der Beitritt neuer Partner bietet über die Regelungen des § 9 der Zweckvereinbarung hinaus keinen Kündigungsgrund.

§ 8 Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre entsandten Mitarbeiter/innen im kommunalüblichen Rahmen haftungsrechtlich abzusichern, um die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser als zentrale Prüfungseinrichtung wahrnehmen zu können.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung wird dauerhaft geschlossen.

Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Treu und Glauben eine Anpassung des Vertragsinhalts für den Fall zu verlangen, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ihr das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Hierbei hat die Erreichung einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung für die Vertragsparteien oberste Priorität.

Die Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, wenn eine Anpassung nach Abs. 2 nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform, sie soll begründet werden.

§ 10 Wirksamkeit

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesen Fällen die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass Regelungs- und Vertragslücken festgestellt werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 6 NKomZG) in Kraft.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt gemäß § 6 dieser Vereinbarung.

Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten sollten nach Vertragsabschluss beginnen mit dem Ziel, entsprechend der Zweckvereinbarung für die Rettungsleitstelle, zum 01.01.2013 wirksam zu werden.

Nienburg, 11. April 2011

**Landkreis Schaumburg
Farr
(Landrat)**

**Landkreis Nienburg/Weser
Eggers
(Landrat)**

Prüfungsgrundsätze

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet im Rahmen ihres fachlichen Ermessungsspielraumes wie bisher darüber, wann, wie und in welchem Umfang die gesetzlich definierten Aufgaben wahrgenommen werden, soweit sie keinen speziellen Prüfauftrag von den kommunalverfassungsrechtlich dazu befugten Organen einer beteiligten Kommune erhält.

Generelle Ziele der gemeinsamen Rechnungsprüfung sind:

1. Eine zielgerichtete Beratung

Der begleitende und beratende Charakter der Tätigkeit des RPA nimmt eine zunehmende Rolle ein. Die Prüfungseffektivität kann dadurch erhöht und die Stellung des RPA verbessert werden.

Im Nachhinein zu beanstanden ist konfliktreicher und unproduktiver, als rechtzeitig zu beraten und zu unterstützen.

- 1.1 Die Beratung schon im Vorfeld der Prüfung und innerhalb eines Prüfungsverfahrens ist Pflicht des RPA's, denn zeitgemäße Prüfung beschränkt sich nicht darauf, Mängel und Fehler aufzuzeigen. Sie ist vielmehr darauf gerichtet, aufklärend zu wirken und einen Beitrag zu leisten, dass Fehlentwicklungen vermieden und Empfehlungen für Optimierungen gegeben werden.
- 1.2 Eine erweiterte **Beratungsfunktion** außerhalb der Prüfungstätigkeit auf Anfrage oder Ersuchen der zuständigen Organe der Kommune im Rahmen der möglichen Ressourcen wird anerkannt.

Diese beratende Tätigkeit als Ausfluss der im RPA vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen hat generell ebenfalls eine steigende Bedeutung.

- 1.3 Ferner ergibt sich mit der Entwicklung und Einführung komplexer Verfahren die Notwendigkeit, dass das RPA in Arbeits- und Projektgruppen beratend mitwirkt.

2. Eine effizientere Prüfung

Dem RPA obliegt es, im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben am Modernisierungsprozess fördernd mitzuwirken.

- 2.1 Entsprechend dem Stand der Verwaltungsmodernisierung sind die **Prüfungsfelder neu auszurichten** (z. B. Budget- und Produktprüfung, Doppik etc) und zu zentralen Arbeitsschwerpunkten zu entwickeln. Rechnungsprüfung der Zukunft ist deshalb vermehrt am „Output“, an den kommunalen Verwaltungsprodukten zu orientieren.

Die heutigen gesetzlichen Prüfaufgaben zur kameralen Jahresrechnung sind soweit reduziert wahrzunehmen, dass den gesetzlichen Anforderungen noch entsprochen wird.

- 2.2 Die **Prüfungsmaßstäbe** Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit **sind** insgesamt **neu zu gewichten**.

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird in steigendem Maße zum Schwerpunkt der Prüfung.

Der Umfang der Ordnungsmäßigkeitsprüfungen, der auch die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns umfasst (Belegprüfung, formale Prüfung) hat gegenüber früher einen geringeren Stellenwert.

- 2.3 Der Stellenwert des Prüfungsverfahrens zwischen der nachvollziehenden Prüfung (ex-post) und der begleitenden Prüfung (ex-ante) ist neu zu gewichten.

Die ex-post Prüfung, der abgeschlossene Verwaltungsabläufe zugrunde liegen, wird so weit möglich durch eine begleitende Prüfung ersetzt/ergänzt. Sie hat den Vorteil, dass Feststellungen bzw. Empfehlungen des RPA´s bereits im laufenden Verfahren umgesetzt werden können und im Vorfeld zur Fehlervermeidung dienen können. Ferner führt diese Verfahrensweise zu einer möglichen stärkeren Akzeptanz des RPA bei den zu prüfenden Einrichtungen.

- 2.4 Im Vordergrund der Prüfungstätigkeit steht nicht mehr die Feststellung einzelner Mängel. Ziel ist, die Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufes aufzudecken. Dies gilt insbesondere, wenn bestimmte Fehler gehäuft auftreten.

- 2.5 Gekennzeichnet ist die Prüfung durch die Beschränkung auf das Wesentliche und durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Prüfer und Geprüfem.

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die vom Kreistag des Landkreises Schaumburg in der Sitzung am 29.03.2011 und vom Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in der Sitzung am 01.04.2011 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes auf den Landkreis Nienburg/Weser genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.23-01610/4100 -

Hannover, 05.10.2011

Im Auftrage
Bühre